Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Hinsichtlich der Realgymnasien

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Die Promotion der Schüler eines (Pro-)Gymnasiums aus der Ober-Secunda nach Unterprima bedarf der oberschulräthlichen Genehmigung. Für solche junge Leute, welche, ohne ein inländisches (Pro-)Gymnasium besucht zu haben, sich ein Reifezeugniß für Unterprima verschaffen wollen, findet alljährlich vor einer oberschulräthlichen Kommission eine Prüfung statt.

Diese Prüfung haben bestanden, um angeblich das beigesetzte Fach zu ergreifen:

Nr. 7.

Im Jahr	Forstfach			Ingenieur			Baufach			Chemiker			Kanzleigehilfe			Unbestimmt			Zusammen		
	Katholisch	Evangelisch	Israelitisch	Katholisch	Evangelisch	Israelitisch	Katholisch	Evangelisch	Israelitisch	Katholisch	Evangelisch	Israelitisch	Katholisch	Evangelisch	Israelitisch	Katholisch	Evangelisch	Israelitisch	Katholisch	Evangelisch	Israelitisch
1863	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—
1864	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	2	—
1865	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	5	—
1866	—	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	4	2	—
1867	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	3	—
1868	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	2	4	—
1869	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
1870	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
1871	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—
1872	—	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3	—
	2	5	—	5	12	—	3	3	—	—	1	—	8	4	—	1	1	—	19	26	—

Wie viele Leute mit diesem Zeugniß unmittelbar von den Gymnasien abgegangen sind, konnte nicht ermittelt werden.

2. Hinsichtlich der Realgymnasien.

Die Abiturientenprüfungen an den Realgymnasien werden in ähnlicher Weise vorgenommen, wie jene an den Gymnasien. (Prüfungsordnung vom 30. Juli 1868.). Sogenannte „Wilde" kann der Oberschulrath einem Realgymnasium zur Prüfung zuweisen.

Es bestanden diese Prüfung am Realgymnasium zu Karlsruhe:

	Schüler.	Zugewiesene Kandidaten.
1869	1	1
1870	—	—
1871	1	1
1872	4	1

Die Prüfungen an der jüngern Anstalt zu Mannheim im Jahr 1871 und 1872 hatten keinen Erfolg.

B. Die Gewerbschulen.

Die Gewerbschulen sind im Wesentlichen gewerbliche Fortbildungsschulen. Sie haben den Zweck, jungen Leuten, die sich einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische oder wissenschaftliche Bildung erfordert, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen, die sie zum vollständigen Betriebe dieses Geschäfts geschickt machen. Der Unterricht umfaßt Arithmetik, Geometrie, geometrisches, Fach- und Handzeichnen, industrielle Wirthschaftslehre, deutscher Aufsatz, sowie nach Bedürfniß und Mitteln Naturkunde, Mechanik und Modelliren. Die Schule ist für Schüler vom 14. bis 17. Lebensjahr bestimmt, doch können auch ältere Personen Aufnahme finden und Schüler anderer Anstalten nach zurückgelegtem 12. Lebensjahr zum Zeichnungsunterricht zugelassen werden. Ein